

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "NORDWESTLICH DES SCHLAANWEGES" GEMEINDE MÖHNESEE, ORTSTEIL KÖRBECKE, FLUR 4, KREIS SOEST

Präambel: Aufgrund des

> 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW.1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV.NW.S.304/SGV.NW.2023)

2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBL, 15,2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBL. 15.1763)

103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV.NW.1970 S.96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV.NW. 1976 S. 264/SGV.NW, 232) in Verbindung mit

4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV.NW. 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in der Sitzung am ... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gemäß (9 (1)bis(3) und (7) BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 20 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß 34 Baunvo

Zulässig sind 1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgeweibes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 4. Gartenbaubetriebe,

6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.

Gemäß §4 (4) BauNVO dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben

JBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen

and/oder rote Baulinien begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die zulässige Ausnahmsweise können die Baugrenzen bis zu 1,50 m überschrit-

ten werden.

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE Nebenanlagen i.S.des §14 BauNVO sind nicht zulässig.

ICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN gemäß \$9 (1) Nr. 17 BBauG Die Angabe der Höhe der Aufschüttung (ca. 230 Meter) bezieht sich auf die geodätische Höhengrundlage und die Straßenplanungen.

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU-GUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER gemäß §9(1)Nr.21BBauG

ANZUPFLANZENDER BAUM gemäß §9 (1) Nr.25 BBauG

PRIVATE STELLPLATZFLÄCHE MIT ANGABE DER GARAGEN-

Die zu errichtenden Garagen müssen einen Mindestabstand on 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN gemäß §9 (1) Nr. 11 BBau G VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENBEGLEITGRÜN FAHRBAHN

TUTZMAUER

~VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

-- 1,50 ---

MASSZAHL

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

bebaubarer Anteil des Baugrundstücks

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE -

it 1 - U gekennzeichneten überbaubaren Fläche ein zusät iches Wohngeschoß unter dem Straßenniveau zu errichten der Straßenseite darf die Traufe des eingeschossigen Gebäu des 3,50 m Höhe nicht überschreiten - gemessen von der mittleren Höhe des angrenzenden Bürgersteiges.

O OFFENE BAUWEIS

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (m übe: NN) gemäß §9 (2) BBauG bezogen auf die Straßenplanung des Zepherinusweges, Das Gelände zwischen Straße und Gebäude ist bei den tiefer liegenden Grundstücksflächen aufzufüllen. Die Höhenangaben beziehen sich auf OKF Eingangsge-

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gemäß 19 121 BBau C Die Oberkante Eingangsgeschoßfußboden darf nicht höher als maxima! 20 cm über dem ausgebauten Bürgersteig der geplanten Straßen - zuzüglich 3 % Geländegefälle für den Bereich zwischen Gebäude und Bürgersteig - liegen, Unter Straßenniveau liegende Hauszugönge sind unzulässia.

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

O VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENLIMIE MIT HÖHENANGABE!

HÖHENPUNKT

--- ABWASSERKANAL MIT FLIESSRICHTUNG

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE ■ GRUNDSTÜCKSZUGANG

EMPFOHLENE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

C GESTALTUNGSSATZUNG gemäß : 103 Bau O NW SATTELDACH 30°

ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG

Dieser Plan ist bezüglich der gestalterischen Vorschriften gem. § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 14.08.1979 - Az.: 63-510/12/79 genehmigt worden. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

AM TAGE NACH DER ORTSÜR-REGIERUNGSPRASIDENTEN IN KRAFT

SATZUNG DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 22,3.79

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "NORDWESTLICH DES SCHLAANWEGES" MI: 500

RAISSITZUNG VOM 22.3.79 TAGESORDNUNGSPUNI

2.2.1971

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES \$1 DER PLANZE CHENVERORDNUNG VOM 19 1 1965 DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANNIG IST CHEIRISCH EINDEU

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS \$2 a (6)
BBauG VOM . 2 . 1. 1999 AUF DIE DAUER EINES MO-... AUF DIE DAUER EINES MO-NATS ÖFFENTUCH AUSGELEGEN

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 16.12.78. ORTSÜBLICH BE-KANNTGEMACHT WORDEN

MÖHNESEE, DEN 6, 2. 1979

GEMASS \$11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 SJART 1960 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBI. | S. 2256) UND \$103 DERBAU ORDINUNG FÜR DAS LAND HORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BE-KANNTMACHUNG VOM 27.01, 1976 (GV. NW. 1970 S.96), GEÄNIDERT BURGH-G SETZ VOM 15. JULI 1976 IGV. NW. 1976 S. 264 SGV. NW. 2321, GENEHMIGE ICH

HIERMIT DIESEN VOM RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE ALS SATZUNG BESCHLOSS NEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "NORDWESTLICH DES SCHLAANWEGES".

ARNSBERG, DEN 18.7.1979

Az: 35.2.1-2.4-100/79

DER MIT VERFÜGUNG VOM .

In davig - Kraft

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

PLAN TRITT MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS \$12 BBauG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE-VERWALTUNG MÖHNESEE IN MÖHNESEE-KÖRBECKE ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN

DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHT M. 1:5000

DIE KARTENGRUNDLAGE IST VOM Ö.B. VERM, ING. DIPL. ING. LUDWIG AM 1.12.1976 (WESTTEIL) UND VOM KATASTERAMT KREIS SOEST IM JUNI 1975 (OSTTEIL) ANGEFERTIGT WORDEN.

DIE DARSTELLUNG DER LANDSTRASSE 670 WURDE AUS DEM LETZTZUGÄNGLI-CHEN PLANUNGS KONZEPT DER LSBA - MESCHEDE ÜBERNOMMEN.

DIE VERKEHRSTECHNISCHE PLANUNG DES ZEPHERINUSWEGES WURDE VOM ING.BÜRO D. KRAUSE, KETTWIG, AM 25, 10.1973 AUFGESTELLT UND IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN.

DIE ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHEN ANGABEN WURDEN AUS DER UMPLANUNG DES ANSCHLUSSES SCHLAANWEG-ZEPHERINUSWEG AN DEN SAMMLER KÖRBECKE VOM ING. BÜRO DIPL. ING. W. LEIBOLD, SCHWITTEN, VOM 3.5. 1974 IN DIESEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN.

ENTWÜRFE VOM MÄRZ 1974 - AUGUST 1976

PLANAUFSTELLUNG IM OKTOBER 1978 PLANUNGSBÜRO DIPL ING BÜCHEL GARTENPLATZ 16 4618 KAMEN T.02307 10627

BEER WILLINGSIPPLAN NIE COC

PONTO DESTRIBILIDES SCIIII. A.A. NOTO TELES

Bebauungsplan Nr. 20 "Nordwestlich des Schlaanweges", Ortsteil Körbecke

1. Aufhebung der verbindlich vorgeschriebenen Garagenstellung sowie Zulässigkeit von Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.